



**Die
Autobahn**
Nordwest

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Außenstelle Hannover
Gradestraße 18
30163 Hannover

T: +49 511 235 105 - 0

M: +49 174 531 879 4

E: lale.oezler@autobahn.de

W: www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Hannover
Gradestraße 18 · 30161 Hannover

Gemeinde Auetal
Rehrener Straße 25
31749 Auetal

Per E-Mail: rathaus@auetal.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.10.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
HV-2022-176

Name, Durchwahl
Lale Özler, -470

Datum
08.12.2022

**Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Osterfeld“, OT Rehren
Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außen-
stelle Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.11.2022 des Planungsbüros Reinold im Namen der Gemeinde Auetal geben Sie uns Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zum o.g. Bebauungsplan aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover zu geben.

Die Stellungnahme ergeht in Absprache mit dem Fernstraßen-Bundesamt.

Der o.g. Bebauungsplan umfasst die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebiets nördlich der Anschlussstelle "Rehren" entlang der Bundesautobahn 2. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung eingezeichnet und wird auch planerisch eingehalten. Die Anbaubeschränkungszone findet sich nicht in der Planzeichnung wieder. Wir bitten - sofern möglich - um Ergänzung der Anbaubeschränkungszone in der Planzeichnung.

Des Weiteren bitten wir um die Beachtung folgender allgemeiner Hinweise zu Hochbauten:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Daher bitten wir um Ergänzung folgender Hinweise in den textlichen Teil des Bauungsplans:

1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungs-zonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

2. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB 2 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge von Bauarbeiten, bedarf ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

3. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 392 nicht beeinträchtigt werden.

4. Auf dem Grundstück entstehende Oberflächenwässer sowie Schmutz- und Brauchwässer in ungeklärtem oder auch geklärtem Zustand dürfen nicht in die Entwässerungseinrichtungen der BAB A 2 eingeleitet werden.

5. Im weiteren Bedarf (WB) des aktuellen Bundesverkehrswegeplans 2030 ist der 8-streifige Ausbau des insgesamt ca. 40 km langen Abschnitts der BAB A2 (heute 6-streifig) von der AS Bad Nenndorf (B65) bis zum AK Hannover Ost (A7) vorgesehen (Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A2-G11-NI (bvwp-projekte.de)). Das Gesamtprojekt A 2 Lgr NI/NW - Lgr NI/ST entlang der A2 führt von der Landesgrenze NRW über Hannover, Peine und Braunschweig an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt über eine Länge von 158 km.

Während des zukünftigen Weiterbaus der BAB A 2 ist mit verstärktem Baulärm sowie einer erhöhten Staubbelastung zu rechnen. Diesbezügliche Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger können weder jetzt noch zukünftig geltend gemacht werden.

6. Von der BAB 2 gehen schädliche Emissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Der Bauantragsteller hat ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diesbezügliche Ansprüche - u.a. auf Lärmschutz - gegenüber dem Straßenbaulastträger können weder jetzt noch zukünftig geltend gemacht werden.

7. Es besteht gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes kein Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Böschungs- und Flächenbepflanzungen der BAB A 2.



7. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch wird von uns keine Haftung übernommen.

Sofern die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, stimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover dem Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Osterfeld“, OT Rehren zu.

Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Keil
Leiter Geschäftsbereich Planung

i.A. Lale Özler
Sachbearbeiterin